VI. Mittheilung an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluss der Akten.

Zürich, den 21. Februar 1891.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Beschluss des Regierungsrathes

betreffend

die Benutzung der Poliklinik in Haftpflichtfällen.

(Vom 24. März 1891.)

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages einer bestellten Spezialkommission,

beschliesst:

1. Arbeitgeber oder Versicherungsanstalten, welche in Gemässheit der Haftpflichtbestimmungen für die Folgen von Unfällen einzustehen haben, sind nur dann berechtigt, die von Unfällen Betroffenen der Poliklinik zur Behandlung zuzuweisen, wenn sie sich vorgängig betreffend eine zu leistende Entschädigung mit der Direktion des Sanitätswesens verständigt haben.

2. Die Direktion des Sanitätswesens wird eingeladen, durch bezügliche Weisungen an die klinischen Anstalten dafür zu sorgen, dass, abgesehen von der ersten Hülfe in Nothfällen, die ärztliche Behandlung und unentgeltliche Verabfolgung von Medikamenten in den unter Ziffer 1 genannten Fällen erst eintrete, nachdem die von ihr festzustellenden Ausweise geleistet sein werden.

Für die Ausstellung von Berichten und Zeugnissen ist nach Maassgabe der gehabten Bemühungen eine Gebühr von 2 bis 10 Franken zu beziehen.

3. Veröffentlichung dieses Beschlusses durch das Amtsblatt und Mittheilung an die Sanitätsdirektion zur Vollziehung.

Zürich, den 24. März 1891.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.